

Fragebogen zur Eignungsprüfung

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	Zulassung Angebote		
	Eignungs- und Angebotsprüfung		
A 1.1.1	<p>Vorlage einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung (Ist Ausschlusskriterium) Das Unternehmen muss zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe eine Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherungsdeckung in bestimmter geeigneter Höhe unterhalten oder muss seinem Angebot eine Erklärung der Versicherung beilegen, in welcher diese sich dazu bereit erklärt, im Auftragsfall eine entsprechende Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung in der geforderten Höhe abzuschließen</p> <p>Geforderte Mindestdeckungssummen: 3.000.000,00 € für Personenschäden 1.000.000,00 € für Sachschäden</p> <p>Die Deckungssummen müssen pro Versicherungsjahr mindestens einfach zur Verfügung stehen. Die Versicherung muss bei einem in der EU zugelassenen Versicherer abgeschlossen sein.</p> <p>Form der Nachweisführung: Eigenerklärung</p>		
A 1.1.2	<p>Angabe zu Arbeitskräften (Ist Ausschlusskriterium) Die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischem Leitungspersonal</p> <p>Mindestanzahl (ohne Verwaltung und Azubis): 5</p> <p>Form der Nachweisführung: Eigenerklärung</p>		
I 1.1.3	<p>Gesamthinweis zu den Eignungskriterien Die Eignung ist vorerst mit dem Angebot</p>		

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	<p>durch Eigenerklärungen gemäß Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) nachzuweisen. Über das Formblatt 124 hinaus geforderte Nachweise bzw. Nachweise zur Erfüllung der gestellten Mindestanforderungen an die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung sowie an die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit (siehe Fragebogen zur Eignungsprüfung) sind ebenfalls vorerst durch Eigenerklärungen zu erbringen, soweit nicht durch die ausschreibende Stelle etwas anderes bestimmt ist. Ergibt die Prüfung und Wertung, dass das Angebot in die engere Wahl gelangt, sind die im Formblatt 124 jeweils genannten Bestätigungen und Nachweise zu den Eigenerklärungen sowie die Nachweise und Bescheinigungen für die über das Formblatt 124 hinaus geforderten Eignungsnachweise auf Anforderung der ausschreibenden Stelle vorzulegen. Die ausschreibende Stelle setzt hierfür eine den Vorschriften entsprechende angemessene Frist. Die Unterlagen sind innerhalb dieser Frist vorzulegen; andernfalls wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Übermittlung von Angeboten akzeptiert die ausschreibende Stelle auch die Einheitliche Europäische Eigenerklärung in Form einer aktualisierten Eigenerklärung anstelle von Bescheinigungen von Behörden oder Dritten als vorläufigen Nachweis dafür, dass der jeweilige Bieter alle genannten Bedingungen erfüllt.</p> <p>Bietergemeinschaften: Unternehmen können sich grundsätzlich zu Bietergemeinschaften zusammenschließen, um die vom Auftraggeber definierten Mindestanforderungen an die Eignung gemeinsam zu erfüllen oder Kapazitäten zu bündeln, um die zu vergebende Leistung erbringen zu können. Bei Bietergemeinschaften ist für jedes Mitglied der Gemeinschaft die Eignung ebenfalls vorerst mit dem Angebot durch Eigenerklärungen gemäß Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) nachzuweisen. Nachweise zur Erfüllung der gestellten Mindestanforderungen werden</p>	<div style="background-color: yellow; height: 20px; width: 100%;"></div> <div style="background-color: yellow; height: 20px; width: 100%;"></div> <div style="background-color: yellow; height: 20px; width: 100%;"></div>	

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	<p>bei Bietergemeinschaften kumuliert. Mehrfachbeteiligungen einzelner Mitglieder einer Bietergemeinschaften sind unzulässig und führen zum Ausschluss sämtlicher betroffener Bieter und Bietergemeinschaften.</p> <p>Eignungsleihe: Ein Bieter kann sich zur Erfüllung des Auftrages grundsätzlich auf andere Unternehmen stützen, d.h. sich zum Nachweis der Erfüllung der Mindestanforderungen an die Eignung der Eigenschaften und Fähigkeiten anderer Unternehmen bedienen und damit eigene Defizite bei Aspekten der Leistungsfähigkeit auszugleichen. Ein Unternehmen leiht sich also zum Zwecke der Bewerbung um einen öffentlichen Auftrag die Eignungskomponenten, die ihm selbst fehlen, bei einem anderen Unternehmen aus. Angaben zur Eignungsleihe sind mit dem Angebot zu treffen. Eine Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen für die berufliche Befähigung (Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung) oder die berufliche Erfahrung (vergleichbare Leistungen [= Referenzen] sowie technische Fachkräfte oder Stellen) ist nur möglich, wenn diese Unternehmen auch tatsächlich die Leistungen ausführen, für die der Bieter die Kapazitäten dieser Unternehmen benötigt. Die nachträgliche Inanspruchnahme der Eignungsleihe hinsichtlich der beruflichen Befähigung oder der beruflichen Erfahrung stellt eine zum Ausschluss führende nachträgliche Angebotsänderung dar. Bei den Angaben zu Art und Umfang einer beabsichtigten Eignungsleihe (und grundsätzlich auch bei einem reinen Nachunternehmerinsatz) handelt es sich regelmäßig um eine kalkulationserhebliche Erklärung, die sich auf die Wettbewerbsstellung auswirkt.</p> <p>Nachunternehmer: Beruft sich der Bieter zur Erfüllung des Auftrages auf die Kapazitäten anderer Unternehmen (Nachunternehmer) und ergibt die Prüfung und Wertung, dass das Angebot in die engere Wahl gelangt, so ist die Eignung der anderen Unternehme, die wesentliche Leistungen des Auftrags</p>		

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	<p>durchführen, durch Eigenerklärungen durch Eigenerklärungen gemäß Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) nachzuweisen. Bei für die zu vergebende Leistung präqualifizierten Bieter wird auf die Prüfung der Eignung der Nachunternehmer verzichtet, da diese (präqualifizierten) Bieter sich verpflichtet haben, nur präqualifizierte Nachunternehmer oder solche, die die Voraussetzungen für die Präqualifizierung erfüllen, einzusetzen.</p> <p>Präqualifikation: Präqualifizierte Bieter führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in eine allgemein zugängliche Präqualifikationsliste. Vor Angebotsabgabe ist durch die präqualifizierten Bieter genau zu prüfen, ob mit den Eignungsnachweisen, die im Präqualifikationsverzeichnis hinterlegt sind, auch die konkreten Eignungsanforderungen in dem bestimmten Verfahren erfüllt werden. Ist das nicht der Fall, muss der Bieter seine im Präqualifizierungsverfahren vorgelegten Eignungsnachweise durch individuell zusammengestellte Nachweise "auffüllen" und diese ergänzend zu den im Präqualifikationsverzeichnis hinterlegten Nachweise vorlegen. Insbesondere die Anforderung des Nachweises vergleichbarer Referenzen gilt auch für präqualifizierte Bieter. Die Nennung der PQ-Nummer bei präqualifizierten Bieter zum Nachweis der geforderten Referenzen ist nicht ausreichend. Der Bieter hat entweder die Referenzen aus dem PQ-Verzeichnis konkret und eindeutig im Angebot zu benennen oder die Referenzen können vom Bieter losgelöst vom PQ-Verzeichnis eingereicht werden.</p> <p>Hintergrund: Reicht ein Bieter mit seinem Angebot keine Referenzen ein, verweist auf seine Präqualifikation und stellt sich heraus, dass die dort eingetragenen Referenzen für den zu vergebenden Auftrag inhaltlich nicht geeignet sind, darf die ausschreibende Stelle keine anderen Referenzen nachfordern. Das betroffene Angebot wäre auszuschließen.</p>		

Mit Unterzeichnung bestätigt der Bieter die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben.

 , 

Datum, Unterschrift, Firmenstempel